

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 7. März 2019

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Bezirk Unterfranken

Bek vom 07.03.2019 Nr. Z1.1-0175-2-2-48 über die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken 29

Bek vom 07.03.2019 Nr. Z1.1-0175-2-2-49 über die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)..... 40

Bek vom 07.03.2019 Nr. Z.1.1-0175-2-2-50 über die Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Bezirks Unterfranken 42

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 43

Bezirk Unterfranken

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken vom 12.02.2019 erlassen.

Würzburg, den 07.03.2019
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirkstag von Unterfranken gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Geschäftsordnung:

III.

Geschäftsordnung

des Bezirkstags von Unterfranken

Der Bezirkstag von Unterfranken gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben	4
I. Der Bezirkstag	4
II. Die Bezirkstagsmitglieder	7

III. Die Ausschüsse	8
IV. Die Kommissionen	14
V. Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin	15
VI. Der Behindertenbeauftragte/Die Behindertenbeauftragte	20
B. Der Geschäftsgang	20
I. Allgemeines	20
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
III. Sitzungsverlauf	24
IV. Sitzungsniederschrift	30
V. Ausschüsse	31
VI. Externe Gremien	32
C. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten	33
Anlage 1	35
Anlage 2	38

A) Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirkstag beschließt gem. Art. 21 BezO über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind (Art. 25 und 28 BezO) oder in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 BezO) fallen oder die Regierung von Unterfranken tätig wird (Art. 35 b BezO).

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. die Beschlussfassung über die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
4. die Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und seiner gewählten Stellvertretung, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen etwas anderes bestimmt,
5. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
6. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
7. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser und Heime mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
8. die Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks Unterfranken (Art. 81 a BezO) im Sinne der Bezirksordnung,
9. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BezO),
10. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, der Stellvertretung und der prüfenden Personen (Art. 86 Abs. 3 BezO),
11. die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),
12. die Entscheidung über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern (Art. 13 BezO),
13. die Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 4 und 39 Abs. 2 BezO),
14. den Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, 35 b Abs. 2 und 58 Abs. 5 BezO), soweit keinem Ausschuss übertragen,
15. die Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BezO), des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Entscheidung über den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO),
16. die Bildung und die Zusammensetzung sowie die Auflösung weiterer Ausschüsse und Festlegung ihres Aufgabenbereiches (Art. 28 BezO),
17. die Wahl des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und seiner Stellvertretung (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BezO),
18. die Bestellung einer weiteren Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin (Art. 31 Abs. 1 BezO),
19. die Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
20. die Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten/

ten/der Regierungspräsidentin (Art. 36 Abs. 1 BezO),

21. den Erlass einer Geschäftsordnung mit Geschäftsgang der Ausschüsse (Art. 37 BezO),
22. die Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
23. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Bezirkshaushaltes (einschließlich der Wirtschaftspläne), soweit diese erheblich sind (Art. 58 BezO); als erheblich gilt ein Betrag von mehr als 350.000,- € im Einzelfall,
24. Rechtsbehelfe gegen aufsichtliche Maßnahmen (Art. 90 ff. BezO).

§ 3

Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. die Beschlussfassung über Bauvorhaben von weit reichender Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite,
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, mit Ausnahme von Mitgliedschaften von untergeordneter finanzieller Bedeutung (bis 1.500,- €/Jahr), sofern diese kurzfristig (längstens mit Jahresfrist) kündbar sind,
3. die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks Unterfranken,
4. die Beschlussfassung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken,
5. die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertretung in der Vollversammlung und im Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags,
6. die Bestellung der politischen Vertretung des Bezirks Unterfranken in Zweckverbänden, (Fach-) Ausschüssen, Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege, Gesellschaften, Vereinen, Sachverständigenvereinen und Arbeitsgemeinschaften,
7. die Bestellung (Einstellung) des Direktors/der Direktorin der Dr.-Karl-Kroiß-Schule, von Mitgliedern der Krankenhaus- und Heimleitungen, der Leitung der Fachberatungen, des Partnerschaftsbeauftragten/der Partnerschaftsbeauftragten und des Gleichstellungsbeauftragten/der Gleichstellungsbeauftragten nach Art. 15 BayGlG.

Den vorgenannten Personenkreis betreffende Personalentscheidungen, die über die Einstellung hinausgehen, wie Beförderungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Entlassungen, Auflösungsverträge und Zuweisungen werden dem Personalausschuss zur Entscheidung übertragen.

II. Die Bezirkstagsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung und Niederlegung des Amtes) gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere

Art. 13, 14, 39, 40, 41 und 47a BezO).

- (3) Bezirkstagsmitgliedern steht ein Recht auf Akteneinsicht nur zu, wenn sie vom Bezirkstag oder einem seiner Ausschüsse im Rahmen seiner Zuständigkeit mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Dies gilt nicht, wenn Bezirkstagsmitgliedern gemäß Art. 31 BezO Verwaltungsbefugnisse übertragen wurden.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Bezirkstagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und Stellvertretung sind dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin mitzuteilen; dieser/diese unterrichtet den Bezirkstag.
- (2) Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung einer gemeinsamen Vertretung in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO). Für die nach dieser Geschäftsordnung gebildeten Kommissionen gilt Entsprechendes, soweit sich aus § 10 keine anderweitige Regelung ergibt.

III. Die Ausschüsse

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags und ihre Vertretung werden vom Bezirkstag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei ist dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet statt eines Losentscheides die größere Zahl der bei der Bezirkswahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BezO).
- (2) Die Parteien oder Wählergruppen, auf die Sitze entfallen, schlagen ihre Kandidatinnen und Kandidaten vor, die sodann als Ausschussmitglieder oder deren Vertretung zu stellen sind (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO).
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein 1. und 2. stellvertretendes Ausschussmitglied namentlich bestellt.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin. Ist der Vorsitzende/die Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt sein Vertreter/seine Vertreterin den Vorsitz (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 BezO). Ist dieser/diese bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter/deren Vertreterin für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BezO).

Im Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO) und im Vergabeausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

- (5) Die Frage der Teilnahme von Bezirkstagsmitgliedern an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, ist in § 29 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung im Bezirkstag oder im Bezirksausschuss vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Empfehlungen vorberatender Ausschüsse kann der Bezirkstag auch ohne Vorberatung im Bezirksausschuss behandeln (Art. 25 Satz 3 BezO).
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig anstelle des Bezirkstags. Der Bezirkstag ist grundsätzlich befugt, Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse zu ändern oder aufzuheben, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

1. Gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (sog. ständige Ausschüsse):
 - 1.1 den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO) als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende und 8 weiteren Bezirkstagsmitgliedern (Art. 26 Abs. 1 BezO),
 - 1.2 den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 Abs. 2 BezO) als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus einem vom Bezirkstag bestellten Ausschussmitglied, das den Vorsitz führt, und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern.
2. Weitere Ausschüsse (Art. 28 BezO):
 - 2.1 den Personalausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende und 9 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
 - 2.2 den Bau- und Umweltausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende und 9 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
 - 2.3 den Kulturausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende und 9 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
 - 2.4 den Sozialausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus der gewählten Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende und 9 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
 - 2.5 den Vergabeausschuss als beschließenden Ausschuss, bestehend aus einem vom Bezirkstag bestellten Ausschussmitglied als Vorsitzenden und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern,
 - 2.6 den Geschäftsordnungsausschuss als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern
 - 2.7 den Wahlprüfungsausschuss (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz i.V.m. Art. 51 Landeswahlgesetz) als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Bezirkspräsidenten/ der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende und 3 weiteren Bezirkstagsmitgliedern.

§ 9

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Ungeachtet der nachstehend aufgeführten Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Ausschüsse haben alle Ausschüsse bei ihrer Beratung und Beschlussfassung den Schutz und die Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanze zu beachten, weil Umweltschutz auch vorrangige Aufgabe allen Bezirkshandeln ist.

(2) Bezirksausschuss

1. Vorberatung der dem Bezirkstag zugewiesenen oder vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 25 BezO) - soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Vorberatung zuständig ist,
2. Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die weder dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten, noch einem weiteren beschließenden Ausschuss, dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin oder der Regierung gesetzlich oder beschlussmäßig übertragen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Vorbereitung und den Vollzug des Bezirkshaushalts und der Wirtschaftspläne für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken, soweit nicht der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin oder die Regierung zuständig ist,
- b) Wirtschafts- und Strukturangelegenheiten der Bezirkseinrichtungen,
- c) Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke; hiervon ausgenommen sind Zuwendungen von Stiftungen oder aus öffentlichen Mitteln, sowie Kleinspenden bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,- € pro Kalenderjahr und Zuwendungsgeber.

(3) Personalausschuss

1. Vorberatung der dem Bezirkstag zugewiesenen oder vorbehaltenen Personalangelegenheiten,
2. Vorberatung des Stellenplanes (zusammen mit dem Bezirksausschuss),
3. Entscheidung in sämtlichen personellen Angelegenheiten des Bezirkspersonals, soweit diese nicht dem Bezirkstag oder dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin vorbehalten ist (vgl. auch Anlage 2),
4. Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde gemäß § 3 Nr. 3 DVKommBayDG.

(4) Bau- und Umweltausschuss

1. Vorberatung des Bauhaushalts,
2. Beschlussfassung über die Planung von Baumaßnahmen über 400.000,- € sowie die Vergabe von Bauaufträgen über 220.000,- € und von Ingenieur- und Architektenleistungen über 110.000,- € im Rahmen des Bezirkshaushalts (einschließlich Wirtschaftspläne), soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin übertragen oder dem Bezirkstag nach § 3 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung vorbehalten,
3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die den Umweltschutz betreffen.

(5) Kulturausschuss

1. Vorberatung des Haushalts der Unterfränkischen Kul-

turstiftung,

2. Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten aus dem Kulturbereich mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. finanzieller Tragweite (mehr als 50.000 € im Einzelfall), einschließlich Fragen der Jugend und des Sports sowie des Vollzugs der Partnerschaftsrichtlinien,
3. Erlass von Richtlinien im Kulturbereich.

(6) Sozialausschuss

1. Vorberatung des Sozialhaushalts,
2. Entscheidung über die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe sowie über die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Träger der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe des Haushalts,
3. Erlass von Richtlinien,
4. Entscheidung über
 - 4.1 Vereinbarungen grundsätzlicher Art über die zu erstattenden Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen anderer Träger (Pflegesatzvereinbarungen),
 - 4.2 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in Angelegenheiten der Sozialhilfe, wenn das Zugeständnis des Bezirks 120.000,- € übersteigt.
5. Entscheidungen im Rahmen des Haushalts über
 - 5.1 sämtliche Förderanträge, die die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen anderer Träger (§ 75 Abs. 2 SGB XII) betreffen,
 - 5.2 alle sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen, die über den Einzelfall hinaus erhebliche Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Sozialhaushalt zur Folge haben.
6. Bericht aus dem Fachausschuss Soziales des Bayerischen Bezirkstags

(7) Vergabeausschuss

1. Entscheidung über
 - 1.1 sämtliche Vergaben nach Vorlage und Prüfung der eingeholten Angebote, soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin übertragen,
 - 1.2 den Abschluss von Liefer- und Listungsabkommen sowie sonstigen Verträgen, soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin übertragen,
 - 1.3 den Anschluss von Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Bezirks Unterfranken stehen, zu einem kooperativen Einkaufsverbund.

(8) Rechnungsprüfungsausschuss

1. Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung des Bezirks Unterfranken und der Unterfränkischen Kulturstiftung sowie der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und Heime mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 85 Abs. 1 BezO),
2. Beratung der Berichte der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Art. 87 BezO).

(9) Geschäftsordnungsausschuss

1. Vorberatung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger (Entschädigungssatzung),
2. Vorberatung der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Unterfranken.

(10) Wahlprüfungsausschuss

Vorprüfung des Ergebnisses der Bezirkswahl (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 Bezirkswahlgesetz i.V.m. Art. 51 ff Landeswahlgesetz).

IV. Die Kommissionen

§ 10

Bildung von Kommissionen

Der Bezirkstag und die Ausschüsse können aus ihrer Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie ggfs. die Dauer ihrer Tätigkeit sind dabei festzulegen. Bei deren Zusammensetzung ist grundsätzlich dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen. Ausgenommen hiervon ist die dem Sozialausschuss zuarbeitende Kommission des Bezirks Unterfranken, die neben dem/der Vorsitzenden mit je einem Mitglied der im Sozialausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften besetzt wird.

Ausgenommen hiervon sind weiter das Sachverständigenremium zur Verleihung des Unterfränkischen Kulturpreises, die Jury zur Vergabe des Förderpreises des Bezirks Unterfranken zur Erhaltung historischer Bausubstanz, die Strukturkommission für die Ausrichtung der Unterfränkischen Kulturstiftung sowie die Strukturkommission für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken, deren Zusammensetzung sich nach den jeweiligen Statuten dieser Gremien oder nach Beschluss des Bezirkstags oder einem seiner Ausschüsse richtet.

Die derzeit bestehenden Kommissionen und deren Zusammensetzung ergeben sich aus der der Geschäftsordnung beigefügten Anlage 1.

Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Bei den Einladungen ist § 29 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. In den Kommissionen, in denen der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin nicht den Vorsitz führt, ist § 29 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.

V. Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin

§ 11

**Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten/der
Bezirkstagspräsidentin/Stellvertretung**

- (1) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin bereitet die Beratungsgegenstände vor, legt die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse, soweit er/sie den Vorsitz führt, ein. Er/Sie leitet die Beratung und die Abstimmung des Bezirkstags und seiner Ausschüsse, soweit er/sie den Vorsitz führt (Art. 24 Abs. 1), Art. 27, 28 Abs. 1 BezO i.V.m. dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). Er/Sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33 a Satz 1 BezO); die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt.
- (3) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie dem Bezirkstag, dem Bezirksausschuss oder dem sonst zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Hält der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für

rechtswidrig, so hat er/sie diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und - soweit erforderlich - die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 52 Abs. 2 BezO).

- (5) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 BezO
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (6) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin wird gemäß Art. 33 Abs.2 BezO grundsätzlich ermächtigt,
 1. Beauftragte (z.B. Gefahrstoffbeauftragte/r, Transfusionsbeauftragte/r, Strahlenschutzbeauftragte/r, Datenschutzbeauftragte/r) zu bestellen und abzuberufen, sofern hierfür nicht die Entscheidungszuständigkeit des Bezirkstags oder eines Ausschusses vorgesehen ist,
 2. zum Vollzug des Nebentätigkeitsrechts (BayNV),
 3. Kredite einschließlich Kassenkredite im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages aufzunehmen.
- (7) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin wird im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BezO grundsätzlich ermächtigt,
 1. im Bereich der Krankenhäuser und Heime

die Beamten und Beamtinnen des Bezirks Unterfranken der Besoldungsgruppen A 9 bis A14 zu ernennen, zu befördern, Teilzeit zu genehmigen, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bezirks Unterfranken, deren Vergütung mit der Besoldung der o.g. Beamten vergleichbar ist, einzustellen, zu bestellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, Teilzeit zu genehmigen, weiterzubeschäftigen, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, Dienstalter- bzw. Entgeltstufen vorweg zu gewähren, zu kündigen, ein Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufzulösen.
 2. in allen sonstigen Bereichen

die Beamten und Beamtinnen des Bezirks Unterfranken der Besoldungsgruppen A9 bis A12 zu ernennen, zu befördern, Teilzeit zu genehmigen, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bezirks Unterfranken deren Vergütung mit der Besoldung der o.g. Beamten vergleichbar ist, einzustellen, zu bestellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, Teilzeit zu genehmigen, weiterzubeschäftigen, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, Dienstalter- bzw. Entgeltstufen vorweg zu gewähren, zu kündigen, ein Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufzulösen.
 3. Kündigungen für alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit einem Entgelt vergleichbar bis zur Besoldungsgruppe A 14 auszusprechen,
 4. Beamte und Beamtinnen der zweiten Qualifikations-

ebene zu Maßnahmen der Qualifizierung (Modulare Qualifizierung/Aufstiegsqualifizierung) zuzulassen.

5. über- und außertarifliche Regelungen und solche, für die eine gesetzliche Grundlage fehlt bzw. die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorhanden sind, bis zu 5.000 € pro Einzelfall und Jahr zu treffen.

Von der Ermächtigung nach Ziffer 1 bleiben ausgenommen Personalentscheidungen für bestimmte Funktionsbereiche, die dem Personalausschuss übertragen werden (vgl. Anlage 2).

- (8) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner/ihrer Befugnisse der gewählten Stellvertretung, mit deren Zustimmung auch einem Bezirkstagsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch der Leitung der Bezirkshauptverwaltung, der Leitung der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (vgl. Art. 31 Abs. 2 BezO).
- (9) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seiner gewählten Stellvertretung vertreten. Diese führt die Dienstbezeichnung stellvertretende/r Bezirkstagspräsident/in. Im Falle deren Verhinderung wird die Vertretung wahrgenommen von der weiteren Stellvertretung. Diese führt die Bezeichnung weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin. Ist auch die weitere Stellvertretung verhindert, werden die Vorsitzenden der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke mit der Vertretung im Einzelfall vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin betraut. Die Vertretung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin im Amt als Leiter/Leiterin der Verwaltung wird vom ltd. Beamten/von der ltd. Beamtin der Bezirkshauptverwaltung (Direktor/Direktorin der Bezirksverwaltung) wahrgenommen.

§ 12

Laufende Angelegenheiten

Als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin insbesondere:

1. die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Erlass von Dienstordnungen und Dienstabweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitverordnungen,
2. laufende Überwachung der Bezirkseinrichtungen,
3. Beschaffung gelisteter Artikel und Dienstleistungen in unbeschränkter Höhe; Aufträge für nicht gelistete Artikel und Dienstleistungen bis zur Wertgrenze von 150.000,- € (einschl. MWSt.) im Einzelfall,
4. Abschluss von Liefer- und Listungsabkommen sowie sonstigen Verträgen, die zu laufenden Verpflichtungen führen, bis zu einer Jahreswertgrenze von 108.000,- € (9.000,- € monatlich) im Einzelfall (einschl. MWSt.),
5. Beschlussfassung über die Planungen von Baumaßnahmen bis 400.000,- € sowie die Vergabe von Bauaufträgen bis 220.000,- € und Ingenieur- und Architektenleistungen bis zur Höhe von 110.000,- € im Rahmen des Bezirkshaushalts (einschl. Wirtschaftsplänen). Genehmigung von Überschreitungen einer HU-Bau (ohne Baunebenkosten), die vom Bau- und Umweltausschuss genehmigt worden ist, um

bis zu 20 % höchstens jedoch 125.000,- € . Genehmigung von Nachträgen, soweit der Hauptauftrag und alle Nachträge zusammen den jeweiligen Höchstbetrag um nicht mehr als 20 % übersteigen. Genehmigung von Nachträgen für vom Bau- und Umweltausschuss vergebene Hauptaufträge bis zu 20 % der Summe des Hauptauftrags, höchstens jedoch 65.000,- €

6. Verfügung über Haushaltsansätze, soweit Einzelbeträge für bestimmte Empfänger ausgewiesen sind, oder im Einzelfall ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
7. Verfügungen und Geschäfte im Rahmen von gesetzlichen Vorschriften, Tarifen, Verträgen und dergleichen,
8. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 150.000,- € im Einzelfall,
9. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu 45.000,- € im Einzelfall,
10. Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, sowie Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung einer juristischen Vertretung in den Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
11. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Bezirks 150.000,- € nicht übersteigt,
12. Rangfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, soweit Sicherheit für den Bezirk weiterhin gegeben ist, sowie Zustimmungen zur Eintragung einer Buchgrundschuld, Hypothek und dergleichen auf die vom Bezirk Unterfranken ausgegebenen Erbbaurechte,
13. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Rahmen von Abschlussbuchungen zur Haushaltsrechnung,
14. Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben des Bezirkshaushalts (einschließlich Wirtschaftspläne) sowie Inanspruchnahme der Deckungsreserve, und zwar bis zu einem Betrag von 350.000,- € im Einzelfall,
15. Bestellung der Kassenleitung und deren Stellvertretung,
16. Entscheidung über die Haftbarmachung von Bediensteten bei Sach- und Vermögenseigenschäden bis zu 70.000,- € im Einzelfall,
17. Abschluss von Budget- und Entgeltvereinbarungen für die Bezirkskrankenhäuser und Heime,
18. Abschluss von Verträgen, die überwiegend zu Einnahmen für den Bezirk Unterfranken führen (Vermietungen, Verpachtungen, Erbbaurechtsverträge und Geldanlagen),
19. Entscheidung über Leistungszulagen und -prämien,
20. Entscheidungen über übertarifliche IT-/Arbeitsmarktzulagen bis 5 %,
21. Entscheidung über die Übernahme der Rückzahlungsverpflichtungen von Ausbildungskosten.

VI. Der Behindertenbeauftragte/Die Behindertenbeauftragte

§ 13

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Behindertenbeauftragten/der Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte/Die Behindertenbeauftragte und der Stellvertreter/die Stellvertreterin nehmen beratend an den Sitzungen des Sozialausschusses, der Arbeitsgruppe „Hilfe für Menschen mit Behinderung“, der Jury zur Vergabe des Inklusionspreises und des Planungs- und Koordinierungsausschusses

teil.

B) Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 14

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist unzulässig.
- (2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO).

§ 15

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden, der Mitglieder des betreffenden Gremiums sowie der anwesenden Mitarbeiter des Bezirks Unterfranken. Die Zuhörer sind auszublenden.

§ 16

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetze vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO).
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 17

Einberufung

- (1) Spätestens am 26. Tag nach der Wahl wird der Bezirkstag durch den Regierungspräsidenten/die Regierungspräsidentin

zu seiner ersten Sitzung einberufen (Art. 24 Abs. 1 Satz 3 BezO).

- (2) Die folgenden Bezirkstagsitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirkstagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BezO).

§ 18

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich oder mit deren Einverständnis elektronisch ein. Zwischen Absendung der Einladung und Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf Anordnung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin verkürzt werden. In diesen Fällen hat die Ladung auf elektronischem Weg zu erfolgen.
- (2) Mit der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung, die vom Bezirkstagspräsidenten/von der Bezirkstagspräsidentin festgelegt wird, bekannt zu geben. Die Tagesordnung umfasst
 - die Gegenstände der Sitzung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung,
 - Erläuterungen zu einzelnen Beratungsgegenständen, soweit zur Vorbereitung der Beratung erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig.
- (3) Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt und im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die E-Mail nach Absatz 3 Satz 1 geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Anschlag im Verwaltungsgebäude des Bezirks Unterfranken bekannt zu machen und der Presse mitzuteilen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (5) Der Regierungspräsident/Die Regierungspräsidentin wird zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen (Art. 37 Abs. 4 BezO).
- (6) In der Woche vor den jeweiligen Sitzungen hat die Verwaltung des Bezirks den Fraktionsvorsitzenden sowie den Bezirkstagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, auf Wunsch Auskunft über den Sachstand der Beratungsgegenstände zu geben.
- (7) Form und Frist der Einladung werden durch die schriftliche Einladung gewahrt. Im Falle einer elektronischen Einladung werden Form und Frist durch Ziffer 3 und Einsatzes des Ratsinformationssystems gewahrt.
- (8) Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin veröffentlicht zeitgleich mit den Einladungen zu den jeweiligen Sitzungen im Bürgerinformationssystem die jeweiligen Beschlussvorlagen ohne Anlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten. Die Anlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Bezirk Unterfranken eingesehen werden. Hat der Bezirksrat/die Bezirksrätin sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden ihm/ihr

die jeweiligen Beschlussvorlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

§ 19

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung des Bezirks eingereicht werden. Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss ein geeigneter Deckungsvorschlag gemacht werden.
- (2) Verspätet eingegangene oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder
 2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender sachkundiger Beschäftigter des Bezirks oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen und ähnliches, können auch während der Sitzung gestellt werden und bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 20

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Bezirkstagsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 BezO).
- (2) Sodann wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird hierüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs.2 BezO).

§ 21

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Empfehlungsbeschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken oder auf Anordnung des/der Vorsitzenden Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 22

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Sitzungsteilnehmer sowie geladene Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/Sie kann Ausnahmen zulassen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Er/Sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten.

- Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ (z.B. Anträge auf Vorberatung durch einen Ausschuss, auf Zurückweisung an einen Ausschuss, auf Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Rednerzeit, auf Schluss der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung der eben redenden Person, zu erteilen. Hierbei ist nur eine Begründung und eine Erwiderung zulässig. Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen nur Bezirkstagsmitgliedern stellen, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

- (4) Die Redner und Rednerinnen sprechen in der Vollversammlung an den Bezirkstag. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Aussprache sofort abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen können die zur Sache antragstellenden und berichtenden Personen und sodann der/die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 23

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BezO).
- (2) Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden von der

Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann Personen aus der Zuhörerschaft, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er/Sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Personen aus der Zuhörerschaft mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.
- (5) Falls die Ruhe und die Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung verlässt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.
- (6) Die Benutzung von Mobiltelefonen („Handys“) in Sitzungen des Bezirkstags ist untersagt, es sei denn, dass Anrufe ohne akustische Signale wahrgenommen werden können bzw. Rufumleitung auf Sprachbox („mail-box“) aktiviert ist und die Telefongespräche außerhalb des Sitzungsraumes geführt werden.

§ 24

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Aussprache“ schließt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge von Ausschüssen,
 3. weitergehende Anträge, d.h. Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 - 3 fällt.
- (3) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (4) In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ab, der Vorsitzende/die Vorsitzende stets zuletzt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO); Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind - soweit erforderlich - durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder

abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann – soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen – ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 25

Wahlen

- (1) Gesetzlich oder durch andere Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BezO).
- (2) Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen. Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 42 Abs. 3 Satz 3 BezO). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Satz 6 BezO). Haben im ersten Wahlgang von mehreren Personen drei oder mehr die gleiche Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Personen mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Personen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). Das Los zieht ein Mitglied des gebildeten Wahlausschusses oder die an Jahren ältere sich bewerbende Person.

§ 26

Anfragen

Die Bezirkstagsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder anwesende Bezirksbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 27

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften erstellt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet.

- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Sprachaufzeichnungen gefertigt werden. Die Sprachaufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Mitglieder des Bezirkstags können verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie bei einem Beschluss abgestimmt haben (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).
- (4) Die Entfernung von Bezirkstagsmitgliedern aus der Sitzung und gegebenenfalls ihre Rückkehr sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet und liegt in der nächsten Sitzung des Bezirkstags zur Einsichtnahme durch die Bezirkstagsmitglieder aus. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Bezirkstagsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gestellt wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (6) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Schluss der Sitzung, in der die Niederschrift ausliegt, Einwendungen gegen die Richtigkeit erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Bezirkstag.

§ 29

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Die Bezirkstagsmitglieder können sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO) oder über das Ratsinformationssystem die Niederschriften über öffentliche Sitzungen abrufen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können verlangt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).
- (2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bezirksbürgern frei (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO). Dieses Einsichtsrecht wird auch über das Bürgerinformationssystem gewährleistet mit der hierbei gegebenen Möglichkeit, sich diese Niederschriften auch auszudrucken. Bei den Protokollen erscheinen im Bürgerinformationssystem auch die Beschlussvorlagen ohne Anlagen, soweit vorhanden.

V. Ausschüsse

§ 30

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Ein Mitglied, welches an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert ist, verständigt seine Vertretung und informiert die Bezirkshauptverwaltung (Sitzungsdienst Vorzimmer des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin).
- (2) Alle Mitglieder des Bezirkstags erhalten die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Beratungsunterlagen zum öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung nachrichtlich zur Kenntnis übersandt. Für den nichtöffentlichen Teil wird ihnen die Tagesordnung der je-

weiligen Sitzung nachrichtlich zur Kenntnis übermittelt.

- (3) Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vergabeausschusses sowie des Personalausschusses und des Sozialausschusses lädt der jeweilige Vorsitzende/die jeweilige Vorsitzende ein und legt die Tagesordnung fest. Für den Vergabe- und Sozialausschuss erfolgt dies in Absprache mit dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Vergabeausschuss beraten und beschließen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen
 1. Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung. Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im Bezirksausschuss.
 2. Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschussmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden.
- (5) Bezirkstagsmitglieder können auch an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilnehmen. Ein Mitspracherecht steht ihnen jedoch nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss der antragstellenden Person Gelegenheit, ihren Antrag mündlich zu begründen.
- (6) Im Sozialausschuss dürfen die Sprecher der Wohlfahrtsverbände als sachkundige Personen nur zu Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes das Wort ergreifen.
- (7) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse im Übrigen gelten die §§ 13 bis 15 sowie 17 bis 28 entsprechend.

VI. Externe Gremien

§ 31

Entsendung von Bezirkstagsmitgliedern in sonstige externe Gremien

- (1) Bei der Bestellung von Bezirkstagsmitgliedern als Vertreter in Zweckverbänden oder sonstigen externen Gremien und in juristischen Personen, an denen der Bezirk Unterfranken beteiligt ist, ist grundsätzlich dem Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem Hare/Niemeyer Verfahren Rechnung zu tragen. Die Anzahl der in diese Gremien zu entsendenden Mitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Statuten/Satzungen dieser Gremien. Soweit der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin kraft Gesetz Mitglied dieser Gremien ist, wird er/sie bei der Bestellung nicht eingerechnet.
- (2) In den Planungs- und Koordinierungsausschuss werden ein stimmberechtigtes Mitglied des Bezirkstags sowie je ein Mitglied der im Sozialausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen entsandt. Die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Statuten dieses Gremiums.
- (3) In die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Unterfranken entsandt werden der Vorsitzende/die Vorsitzende des Sozialausschusses sowie je ein Mitglied der im Sozialausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Statuten dieses Gremiums.
- (4) In die Krankenhauskonferenzen der Bezirkskrankenhäuser

Lohr am Main und Werneck wird je ein Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen entsandt.

- (5) Die Entsendung von Bezirkstagsmitgliedern in Gremien des Bayerischen Bezirkstags richtet sich nach der jeweils gültigen Verbandssatzung.

C. Schlussbestimmungen

§ 32

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.
- (2) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 33

Angelegenheiten der Unterfränkischen Kulturstiftung

Für Angelegenheiten der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 34

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedes Bezirkstagsmitglied erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

§ 35

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 12.02.2019 in Kraft.

Würzburg, den 12.02.2019
Bezirkstag von Unterfranken
Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Anlage 1 zur Geschäftsordnung:

Derzeit bestehende Kommissionen gemäß §10 der Geschäftsordnung und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung

- I. Kommissionen gemäß § 10 Satz 3 der Geschäftsordnung:
- Partnerschaftskomitee
 - als beschließendes Gremium zu allen Fragen der Partnerschaft zwischen dem französischen Departement Calvados und dem Bezirk Unterfranken im Besonderen sowie auf französischer und europäischer Ebene im Allgemeinen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
 - als vorberatendes Gremium des Bezirkstags zu allen grundsätzlichen Fragen der Partnerschaft zwischen dem französischen Departement Calvados und dem Bezirk Unterfranken im Besonderen sowie auf französischer und europäischer Ebene im Allgemeinen,
 - bestehend aus 6 stimmberechtigten Bezirkstagsmitgliedern, d. h. einem vom Bezirkstag bestellten Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern sowie weiteren im Einzelnen vom Bezirkstag zu benennenden beratenden Mitgliedern.
 - Jugendbeirat
 - als beratendes Gremium des Bezirkstags von Unterfranken

und seiner Ausschüsse in allen grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit in Unterfranken,

- bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzende und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern sowie 5 vom Bezirksjugendring zu benennenden Vertretern bzw. Vertreterinnen der Jugend.
- II. Dem Sozialausschuss zuarbeitende Kommission gemäß § 10 Satz 4 der Geschäftsordnung:
- Arbeitsgruppe „Hilfe für Menschen mit Behinderung“
 - als vorberatendes Gremium des Sozialausschusses in Fragen der überörtlichen Sozialhilfe,
 - bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Sozialausschusses und je einem Mitglied der im Sozialausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften sowie dem Behindertenbeauftragten/der Behindertenbeauftragten und Vertretungen der Leitungen der Bezirkskliniken Lohr am Main und Werneck als Mitglieder und
 - als beratende Mitglieder jeweils einer Vertretung aus dem Bereich der Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung, einer geistigen Behinderung, einer körperlichen Behinderung, der Blinden und Gehörlosen, der Schwerhörigen, der an Sitzungen des Sozialausschusses teilnehmenden Vertretungen der Wohlfahrtsverbände, der Lebenshilfe, der privaten Anbieter, sowie Vertretungen der Bezirksverwaltung.
- III. Kommissionen gemäß § 10 Satz 5 der Geschäftsordnung:
- Sachverständigen-gremium zur Verleihung des Kulturpreises der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken
 - als beratendes Gremium des Bezirkstags von Unterfranken zur Begutachtung von Vorschlägen zur Verleihung des Kulturpreises der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken,
 - bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende und je einem Mitglied der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie weiteren Persönlichkeiten des kulturellen und öffentlichen Lebens.
 - Jury zur Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken.
 - als beratendes Gremium des Kulturausschusses,
 - bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende und 6 weiteren Bezirkstagsmitgliedern, einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich der Bezirksheimatpflege, einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, einem Vertreter/einer Vertreterin einer unterfränkischen Fachhochschule oder Universität sowie einem Architekten, der von der Bayerischen Architektenkammer vorgeschlagen wird.
 - Strukturkommission für die Ausrichtung der Unterfränkischen Kulturstiftung
 - als beratendes Gremium des Kulturausschusses
 - bestehend aus einem vom Bezirkstag bestellten Kommissionsmitglied als Vorsitzende/n und 5 weiteren Bezirkstagsmitgliedern (insgesamt 6 Bezirkstagsmitglieder).
 - Strukturkommission für die Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken
 - als beratendes Gremium

- bestehend aus einem vom Bezirkstag bestellten Kommissionsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende und 5 weiteren Bezirksstagsmitgliedern (insgesamt 6 Bezirksstagsmitglieder).

Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Folgende Personalentscheidungen werden dem Personalausschuss zugewiesen:

- I.** Bestellung, Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Übertragung einer höherwertigen Stelle, Beförderung, Höhergruppierung, Genehmigung von Teilzeit, Vorweggewährung von Dienstalter- bzw. Entgeltstufen, Abordnung, Weiterbeschäftigung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung oder einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung, einvernehmliches Auflösen eines Arbeitsverhältnisses und Entlassung

1. Krankenhäuser und Heime

- 1.1 Stv. Mitglieder der Krankenhaus- und Heimleitung
1.2 Stv. Chefarzte/Stv. Chefarztinnen, die nicht Mitglieder der Krankenhausleitung sind
1.3 Beamte/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 15 und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit vergleichbarem Entgelt

2. Dr. Karl-Kroiß-Schule

- 2.1 Konrektor/Konrektorin
2.2 Verwaltungsleitung
2.3 Pädagogisches Personal ab Besoldungsgruppe A 13 und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit vergleichbarem Entgelt

3. Sonstige Bereiche

- 3.1 Beamte/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13 und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit vergleichbarem Entgelt
3.2 Geschäftsleitender Beamter/Geschäftsleitende Beamtin der Bezirkshauptverwaltung und der Sozialverwaltung
3.3 Pressereferent/Pressereferentin
3.4 Wissenschaftliche Museumsleitung Graf-Luxburg Museum Schloss Aschach

II. Sonstige Entscheidungen

1. Übertarifliche und außertarifliche (auch außergesetzliche) Zugeständnisse (auch Besitzstandsfälle), soweit die Bagatellgrenze von 5.000,- € pro Fall und Jahr (= Bezirksstagspräsident) überschritten wird.
2. Übertarifliche IT-/Arbeitsmarktzulagen über 5 %
3. Zulassung von Beamtinnen und Beamten der dritten Qualifikationsebene zu Maßnahmen der Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene.
4. Die Bestellung (Einstellung) des Inklusionsbeauftragten/der Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers nach § 181 SGB IX
5. Grundsatzentscheidungen in Personalangelegenheiten und Erlass von Richtlinien sowie Vereinbarungen in Personalangelegenheiten (außerhalb der Dienstvereinbarungen des Art. 73 BayPVG), z.B. Richtlinien über die Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen, Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX, Beförderungsrichtlinien, Beurteilungsrichtlinien usw.
6. Abweichung von allgemein geltenden Regelungen in Per-

sonalangelegenheiten im staatlichen Bereich (Abweichung vom Grundsatzbeschluss, in dem diese Regelungen für gültig erklärt wurden)

7. Entscheidung über Haftbarmachung von Beschäftigten bei Schadenshöhe über 70.000,- €

Würzburg, 12.02.2019

Bezirkstag von Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI 2019 S. 29

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und über die Gewährung eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Entschädigungssatzung)

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 die Änderung der Entschädigungssatzung vom 12.02.2019 beschlossen und hat mit Schreiben vom 20.02.2019 um Bekanntmachung der Entschädigungssatzung gebeten.

Würzburg, den 07.03.2019.

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt

- 1.1 für die Bezirksstagsmitglieder mtl. brutto 836,07 Euro. Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 40,00 Euro. Hierzu muss eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksräte eingeholt werden, in der diese erklären, die Daten ausschließlich in elektronischer Form abzurufen.
1.2 für die Vorsitzenden von Ausschüssen und Kommissionen (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und der gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin/des gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten) zusätzlich mtl. brutto 137,05 Euro
1.3 für die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich mtl. brutto 808,64 Euro
1.4 für die stv. Fraktionsvorsitzenden und Sprecher/Sprecherinnen der in der Ausschussgemeinschaft vertretenen Parteien oder Gruppierungen (1. stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r je angefangene 4 Fraktionsmitglieder) zusätzlich mtl. brutto 260,40 Euro
1.5 für die gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin

tin/den gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten die Entschädigung nach Nr. 1.1 mtl. brutto 836,07 Euro

1.6 für die weitere Stellvertreterin/den weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin zusätzlich mtl. brutto 808,64 Euro

1.7 für die/den Behindertenbeauftragte/-n mtl. brutto 600,00 Euro

1.8 für die/den stellvertretende/-n Behindertenbeauftragte/-n mtl. brutto 400,00 Euro.

2. Beginnt oder endet die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse, Fraktionen und Kommissionen entstehen. Die Paragraphen 3 und 4 bleiben unberührt.
4. Die Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten/die Bezirkstagspräsidentin und die weitere Entschädigung für die gewählte stellvertretende Bezirkstagspräsidentin/den gewählten stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten werden gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG jeweils durch Beschluss des Bezirkstags festgesetzt. Anpassungen der festgesetzten Entschädigungen richten sich nach den Vorschriften des KWBG.
5. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Aufwandsentschädigung nach § 1 Nr. 1. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14.

§ 2

Sitzungsgeld

1. Die Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und seiner gewählten Stellvertreterin/seines gewählten Stellvertreters) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 Euro.

Voraussetzung ist, dass das betreffende Bezirkstagsmitglied dem jeweiligen Gremium angehört oder eigens um Teilnahme gebeten wurde. Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Stellvertreter/-in erhalten für Teilnahmen an Sitzungen in dieser Funktion kein Sitzungsgeld.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Fraktionssitzungen wird Sitzungsgeld nur einmal pro Tag und nur an 2 aufeinanderfolgenden Tagen gewährt.

Das Sitzungsgeld wird für jeden angefangenen Tag der Sitzung gewährt.

2. Sitzungsgeld nach Nr. 1 erhalten Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und seiner gewählten Stellvertreterin/seines gewählten Stellvertreters) auch für die Teilnahme an Sitzungen, wenn die Teilnahme in Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirks und auf Anordnung des Bezirkstags, eines seiner Ausschüsse oder des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin erfolgt.

Hierunter fällt insbesondere die Teilnahme an Sitzungen von

2.1 Gremien des Bayerischen Bezirkstags

2.2 Fraktionen sämtlicher bayerischer Bezirke

2.3 Gremien sonstiger Träger, in denen der Bezirkstag vertreten ist

2.4 Gremien sonstiger Organisationen als beschlussmäßig bestellter Vertreter des Bayerischen Bezirkstags

§ 3

Reisekosten (Fahrtkosten)

1. Aus Anlass von Sitzungen nach § 2 dieser Satzung werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) erstattet. Das gilt auch für Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen.
2. Das gleiche gilt für die Teilnahme von Bezirkstagsmitgliedern an Veranstaltungen des Bezirks, zu denen der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin ausdrücklich eingeladen hat.
3. Bei Benutzung der Bundesbahn oder sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 2. Klasse erstattet (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin, der/die Kosten der 1. Klasse beanspruchen kann).
4. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG, bei Mitnahme von Personen, die einen Reisekostenanspruch gegen den Bezirk Unterfranken besitzen, eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt.
5. Reisekosten für Fraktionssitzungen werden nur innerhalb Unterfrankens gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung (Tagegeld und Übernachtungsgeld)

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in Vertretung des Bezirkstags, seiner Ausschüsse oder des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin werden Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung und Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem BayRKG gewährt.
2. Wird an einem Tag Sitzungsgeld gezahlt, wird kein Tagegeld gewährt. Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten Tagegeld nach Maßgabe des BayRKG.
3. Bezirkstagsmitgliedern wird Übernachtungsgeld gewährt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag bzw. am Tag der Veranstaltung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
4. Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin und seine/ihre gewählte Stellvertretung erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des BayRKG in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Ersatz für Verdienstaussfall

1. Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 erhalten Bezirkstagsmitglieder (mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin und seiner gewählten Stellvertreterin/seines gewählten Stellvertreters) ferner folgende Ersatzleistungen:
 - 1.1 Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

1.2 Selbständige erhalten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme einschließlich Wegezeit einen Pauschalatz von 15,00 Euro als Verdienstausfallentschädigung, höchstens jedoch 60,00 Euro je Tag.

1.3 Personen, die keine Ersatzansprüche nach 1.1. und 1.2. haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch ein Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Stunde der Inanspruchnahme einschließlich Wegezeit, höchstens jedoch 60,00 Euro je Tag gewährt.

2. Absatz 1 gilt auch für Mitglieder des Bezirkstags, die gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen.

§ 6

Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger (Art. 13 BezO)

Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen der §§ 2 – 5 dieser Satzung entsprechend.

Zu diesem Personenkreis zählen auch die vom Bezirkstag als Einzelpersonlichkeit berufenen Mitglieder des Partnerschaftskomitees.

§ 7

Verwaltungszuschuss

Die Bezirkstagsfraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Kosten einen monatlichen Verwaltungskostenzuschuss von 200,00 Euro zuzüglich monatlich 20,00 Euro je Fraktionsmitglied.

Das gleiche gilt für Ausschussgemeinschaften sowie für Parteien und Gruppierungen mit zwei Bezirkstagsmitgliedern.

§ 8

Sonstiges

Gewählte Bezirksräte erhalten für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen und Sitzungen von Ausschussgemeinschaften, die in bezirklichen Angelegenheiten vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkstags stattfinden, Sitzungsgeld nach § 2, Reisekosten (Fahrkosten) nach § 3 und Verdienstausfall nach § 5 dieser Satzung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 06.11.2018 in Kraft. Mit dem vorgenannten Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt die Entschädigungssatzung vom 12.02.2009, letztmals geändert durch Beschluss vom 19.12.2013 außer Kraft.

Würzburg, den 12.02.2019
Bezirkstag von Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl 2019 S. 40

Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Bezirks Unterfranken

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 die nachfolgend bekanntgemachte Satzungsänderung beschlossen.

Würzburg, den 07.03.2019
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 18 BayBGG folgende Satzung:

III.

Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Bezirks Unterfranken

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 18 BayBGG folgende Satzung:

§ 1

Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

- (1) Der Bezirk Unterfranken bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit aus den Reihen der Bezirkstagsmitglieder zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung) und einen/e Stellvertreter/-in.
- (2) Die/Der bestellte Beauftragte führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r des Bezirks Unterfranken“, die/der Stellvertreter/-in die Bezeichnung „Stellvertretende/-r Behindertenbeauftragte/-r des Bezirks“.
- (3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten und der Stellvertreterin/des Stellvertreters erfolgen für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode des jeweiligen Bezirkstags mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Amtszeit eine unverzügliche Neubestellung.
- (5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung der/des Behindertenbeauftragte/n und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist der Bezirkstag.

§ 2

Stellung, Entschädigung, Aufwand

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte und der/die Stellvertreter/-in sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überpartei-

lich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte und ihre/sein Stellvertreter/-in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Bezirkstag nach eigenem Ermessen festlegt, und Reisekosten nach den Entschädigungsregelungen des Bezirks für Bezirksräte und Beschäftigte des Bezirks.
- (4) Der Bezirk stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG und bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Insbesondere achtet die/der Behindertenbeauftragte auf gleichwertige Verhältnisse innerhalb des Bezirks, leistet Netzwerkarbeit und tauscht sich mit den Behindertenbeauftragten der Städte und Landkreise aus, hält Kontakt zum/zur Bayerischen Behindertenbeauftragten, besucht einschlägige Veranstaltungen, Sitzungen und Informationsveranstaltungen des Bezirks und anderer Einrichtungen öffentlicher und privater Art und berät, unterstützt und gibt Hilfestellungen für Betroffene und deren Angehörige.
Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks, insbesondere mit der Leitung der Sozialverwaltung und den Einrichtungen bei behinderungs-

spezifischen Anliegen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte und der/die Stellvertreter/-in stimmen sich gegenseitig ab.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Der Bezirk Unterfranken beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Teilhabe der Menschen mit Behinderung behandeln.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte und der/die Stellvertreter/-in nehmen beratend an den Sitzungen des Sozialausschusses, der Arbeitsgruppe „Hilfe für Menschen mit Behinderung“, der Jury zur Vergabe des Inklusionspreises und des Planungs- und Koordinierungsausschusses teil.
- (3) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte und der/die Stellvertreter/-in unterliegen der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.11.2018 in Kraft. Mit dem vorgenannten Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt die Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n vom 01.08.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.07.2014 außer Kraft.

Würzburg, den 12.02.2019

Bezirkstag von Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Ap1-1 0175

RAB1 2019 S. 42

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

Datenschutz in Bayern

30. Aktualisierung

Stand: November 2018

Preis: 149,99 Euro

HR 205348

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Neues Handbuch mit der neuen Rechtslage

- Weitere Kommentierung der Datenschutzgrundverordnung
- Einarbeitung der Berichtigungen der DSGVO

Heck/Probst

Vermögensabschöpfung im gewerblichen Güter- und Personenverkehr

2., aktualisierte Auflage

Stand 2018

134 Seiten

Preis: 24,80 Euro

ISBN 978-3-415-06275-7

Richard Boorberg Verlag

Geldbuße und Einziehung

Das Buch hilft vor allem Ermittlungspersonen und behördlichen Anwendern des Personen- und Güterverkehrsrechts in rechtlicher und taktischer Hinsicht bei der täglichen Abwägung, welches Instrument - Bußgeldbescheid oder Einziehungsbescheid - sich in welchen Fällen zur Vermögensabschöpfung besser eignet. Neben den gesetzlichen Voraussetzungen werden dabei insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, das Für und Wider sowie die jeweilige Verfahrensweise beleuchtet. Die Autoren geben zunächst einen statistischen Überblick über die Praxis der Bußgeldbehörden bei Einstellungen des Verfahrens gegen Fahrzeughalter und Einziehungen des Wertes von Taterträgen im gewerblichen Personen und Güterverkehr.

Verfahrensgrundsätze, Ermessen und Verjährung

Nach einer Übersicht über die Besonderheiten von Geldbuße oder Einziehung des Wertes von Taterträgen gehen sie auf die jeweiligen Voraussetzungen und Besonderheiten ein. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Verfahrensgrundsätze, Ermessensentscheidungen und die Verjährungsproblematik.

Die Verfasser erläutern

- die Möglichkeiten der vorläufigen Vermögenssicherung,
- den Vermögensarrest,
- die Vollstreckung der rechtskräftigen Einziehungsentscheidung und
- die Einziehung des Wertes von Taterträgen im OWiG.

Anschaulich stellen sie das Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Tateinheit und Tatmehrheit dar.

Tipps für die Praxis

Zahlreiche Fallbeispiele veranschaulichen, worauf zu achten ist, z.B. bei

- Überladung,
- fehlenden Genehmigungen bzw. Lizenzen,
- mangelnder Ladungssicherung,
- Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten und
- technischen Mängeln.

Bearbeitungsempfehlungen, Erläuterungen zu einzelnen Tatbeständen sowie Musterdokumente zu Durchsuchungsbeschluss, Vermögensarrest und Betroffenenanhörung runden das Werk ebenso ab wie Anordnungen zum Einziehungsbescheid nach § 29a Abs. 1, 2 und 5 OWiG.

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

87. Aktualisierung

Stand: November 2018

Art.Nr. 86216017087

Preis: 85,99 Euro

ISBN: 978-3-86216-017-4

medhochzwei Verlag

Gefahrstoffe 2019

Fachbuch

Preis: 7,10 Euro

ISBN: 978-3-89869-517-6

Universum Verlag

Gefahrstoffe 2019 informiert über **aktuelle Gefahrstoffthemen wie die sichere Lagerung, die richtige Kennzeichnung und die aktuellen Arbeitsplatzgrenzwerte**. In der betrieblichen Praxis stellen sich immer wieder Fragen zum sicheren Lagern von Gefahrstoffen, zum Beispiel: „Welche Gefahrstoffmengen dürfen am Arbeitsplatz vorhanden sein?“ oder „Ab welchen Mengengrenzen müssen Zusammenlagerungsbeschränkungen beachtet werden?“ Der Leitartikel der Ausgabe 2019 **Lagerung von Gefahrstoffen** gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen zu diesem Themengebiet.

Inhalte der Ausgabe 2019:

- **Schwerpunktthema: Lagerung von Gefahrstoffen**
- Branchenlösungen und weitere Hilfen für die Gefährdungsbeurteilung (z.B. TRGS 402)
- Aktuelle Arbeitsplatzgrenzwerte, biologische Grenzwerte, stoffspezifische Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen
- Vorgehensweisen zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen (TRGS 201)
- Anforderungen an Betriebsanweisungen und Unterweisungen (TRGS 555)